

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „den Bau eines zusätzlichen Deponiesickerwasserspeicherbeckens“
auf der Deponie Schwanebeck
in 14641 Nauen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. August 2021

Der Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow beantragt den Bau eines zusätzlichen Deponiesickerwasserspeicherbeckens auf der Hausmülldeponie Schwanebeck im Landkreis Havelland in der Gemarkung Nauen, Flur 24, Flurstück 64.

Aufgrund der zum Teil starken Regenereignisse der letzten Jahre ist es im Betrieb der Deponie Schwanebeck vermehrt zu einem Anfall an größeren Sickerwassermengen gekommen. Daher soll das vorhandene Sickerwasserspeichervolumen erweitert werden. Geplant ist eine Verdopplung der Speicherkapazität um ca. 400 m³.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Schwanebeck nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540).

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)